Wählerverzeichnis
Eintragung von Wahlberechtigten
- Fallgruppen -

Zuzug	Meldedatum	Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde
bis 13.06.2026	bis 02.08.2026 (42. Tag vor der Wahl)	Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 16 Abs. 2 NKWO)
	vom 03.08.2026 bis 28.08.2026	Aufnahme in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 18 Abs. 2 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 1 NKWO)
	ab 29.08.2026 (15. Tag vor der Wahl)	Aufnahme in das Wählerverzeichnis auf Antrag **nicht** mehr möglich (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 NKWO); Möglichkeit der Änderung von Amts wegen nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NKWO
ab 14.06.2026	ab 14.06.2026	grds. keine Eintragung, da keine Wahlberechtigung (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG - **Ausnahmen s. u.**)

Bei Zuzügen aus einer Gemeinde innerhalb des Kreis- oder Regionsgebietes bzw. einem anderen Wahlbezirk innerhalb der jeweiligen Gemeinde ist zusätzlich zu beachten:

Zuzug		Meldedatum	Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde
aus einer Gemeinde innerhalb des Kreis- oder Regionsgebietes	14.06.2026 bis 02.08.2026	14.06.2026 bis 02.08.2026 (42. Tag vor der Wahl)	Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Kreis-, Regions-, Landrats-, Regionspräsidentenwahl) der Zuzugsgemeinde von Amts wegen, wenn die Fortzugsgemeinde die entsprechende Wahlberechtigung bestätigt (§ 16 Abs. 3 NKWO)
aus einer Gemeinde innerhalb des Kreis- oder Regionsgebietes	03.08.2026 bis 28.08.2026	03.08.2026 bis 28.08.2026 (16. Tag vor der Wahl)	Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Kreis-, Regions-, Landrats-, Regionspräsidentenwahl) auf Antrag (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 NKWO)
aus einem Wahlbezirk innerhalb derselben Gemeinde	bis 02.08.2026	ab 03.08.2026	Aufnahme in das Wählerverzeichnis von Amts wegen wird für zulässig gehalten. Maßgeblich für die Wahlberechtigung ist dabei nicht das Meldedatum, sondern das Datum der Wohnsitznahme.
	ab 03.08.2026	ab 03.08.2026	keine Änderung des Wählerverzeichnisses, Wahlberechtigter verbleibt im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks (§ 16 Abs. 4 NKWO)